

22 Bundeswehr, Waffenexporte und Kindersoldaten



Con. Obs. 76, 77, 78, 29

UN-KRK Art. 38; OPAC

Umfang ★★★

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl Deutschland 2014:

„76. Der Ausschuss begrüßt die Bemühungen seitens des Vertragsstaats um die Umsetzung seiner vorherigen Empfehlungen im Rahmen des Fakultativprotokolls zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Dennoch ist der Ausschuss über die folgenden Punkte besorgt:

(a) die Möglichkeit für Jugendliche ab 17 Jahren freiwillig die militärische Ausbildung bei den Streitkräften zu beginnen; darüber hinaus laufen sie Gefahr, sich strafbar zu machen, falls sie beschließen sollten, die Streitkräfte nach Ablauf der Probezeit zu verlassen,

(b) verschiedene Werbekampagnen für die Streitkräfte, die insbesondere auf Kinder abzielen, sowie die Präsenz von Vertretern der Streitkräfte im schulischen Bereich, die mit Schülerinnen und Schülern sprechen und Aktivitäten organisieren sowie

(c) das Fehlen eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots des Verkaufs von Waffen, wenn der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen oder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert oder eingesetzt werden.

77. Der Ausschuss wiederholt seine vorherigen Empfehlungen (CRC/C/OPAC/DEU/CO/1) und empfiehlt, dass der Vertragsstaat:

(a) das Mindestalter der Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festlegt

(b) alle Formen von Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die auf Kinder abzielen, verbietet sowie

(c) die größtmögliche Transparenz im Hinblick auf den Transfer von Waffen sicherstellt und per Gesetz den Verkauf von Waffen verbietet, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder (möglicherweise) für Kampfhandlungen rekrutiert werden.

78. Der Ausschuss nimmt mit Befriedigung die Bestimmungen zu Kriegsverbrechen zur Kenntnis, die in § 8 des Völkerstrafgesetzbuches des Vertragsstaats enthalten sind, sowie die Stellungnahmen des Vertragsstaats, dass er die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit in Fällen der Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen wahrnehmen könnte. Der Ausschuss merkt an, dass diese gerichtliche Zuständigkeit auch im Hinblick auf Kinder zwischen 15 und 17 Jahren wahrgenommen werden könnte, bedauert allerdings, dass sie der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit unterliegt.

79. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die internationalen Maßnahmen zur Verhütung der Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Kampfhandlungen weiter verstärkt. Der Ausschuss empfiehlt ebenfalls, dass der Vertragsstaat in Erwägung zieht, die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrechen bei der Rekrutierung und Einbeziehung von Kindern in Kampfhandlungen auszuweiten, ohne sie von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.“

Dieses Thema wird in der Endfassung des Berichtes voraussichtlich etwa 300 englische Worte umfassen. Diese Schätzung des Umfangs beinhaltet eine Bezugnahme auf die Empfehlungen aus 2014 (Frage 1), möglicherweise neue Aspekte im Berichtszeitraum (Frage 2) und einen Textvorschlag für eine Empfehlung (Frage 3). In Word können Sie die Funktion „Wörter zählen“ benutzen, die sich meistens in der Registerkarte „Überprüfen“ befindet, um die Länge des von Ihnen vorgeschlagenen Textes zu überprüfen.

1. Für die Einschätzung zur Umsetzung der Empfehlungen des UN Ausschusses können Sie die Beantwortung der folgenden Fragen als Arbeitshilfe nutzen:
 - Besteht im Berichtszeitraum immer noch die Möglichkeit ab 17 Jahren freiwillig die militärische Ausbildung zu beginnen? Ist es möglich, die Streitkräfte nach Ablauf der Probezeit ohne negative Konsequenzen zu verlassen?
 - Gibt es Werbekampagnen der Bundeswehr, die auf Kinder abzielen?

- Ist per Gesetz der Verkauf von Waffen in Länder verboten, in denen Kinder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert werden?
 - Besteht größtmögliche Transparenz über Waffenexporte und die Rekrutierung von Kindersoldaten am Bestimmungsort?
 - Hat die Bundesregierung die internationalen Maßnahmen zur Verhütung der Rekrutierung von Kindern und ihren Einsatz in Kampfhandlungen weiter verstärkt?
 - Hat die Bundesregierung in Erwägung gezogen, die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrechen bei der Rekrutierung und Einbeziehung von Kindern in Kampfhandlungen auszuweiten?
2. Gibt es neue Aspekte zu diesem Thema im Berichtszeitraum (ca. seit 2013)?
 3. Welchen Veränderungsbedarf sehen Sie? Oder: Welches Ziel gibt es aus Sicht der Zivilgesellschaft? Oder: Welche Empfehlung sollte die National Coalition in Bezug auf dieses Thema aussprechen?
 4. Auf welche Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Empfehlung des UN-Ausschusses von 2014 nehmen Sie Bezug (Gesetze, Beschlüsse, Maßnahmen etc.)? (Stichworte oder Links genügen)
 5. Welche Quellen und Daten legen Sie Ihrem Textvorschlag zu Grunde? (Bitte geben Sie Links oder andere Quellenangaben an.)

Unter anderem diese Mitglieder oder Themennetzwerke der National Coalition befassen sich mit diesem Thema und können bei Bedarf konsultiert werden:

- Kindernothilfe
- Terre des hommes

Diese Materialien stehen der National Coalition bisher zu diesem Thema zur Verfügung:

[Deutscher Bundestag: Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland. 2016](#)

[Zeit. Bundeswehr rekrutiert Minderjährige. 2014](#)